

Mündliche Verkündigung

Ausreichende Protokollierung einer mündlichen Entscheidung des Senats

Protokollierung scheint die tragenden Grundsätze kurz wiedergeben zu müssen

CHRISTIAN PRODINGER*)



Verkündet das BFG eine Entscheidung in der mündlichen Verhandlung, muss auch die Begründung entsprechend protokolliert werden. Unklar ist, in welcher Tiefe die Protokollierung erfolgen muss.

1. Vorgeschichte

Der VfGH¹⁾ hatte ein Erkenntnis des BFG wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes aufgehoben. Das BFG hatte in der mündlichen Verhandlung die Entscheidung verkündet, wonach eine Haftung des Beschwerdeführers eingeschränkt wurde, aber darüber hinaus die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wurde. Nach *Lenneis*²⁾ wurde die mündlich getroffene Entscheidung in der Verhandlung mehr als zweieinhalb Stunden lang begründet. Diese Begründung wurde nur stichwortmäßig protokolliert.

Nach dem VfGH wird die Entscheidung des BFG mit der mündlichen Verkündigung rechtlich existent und ist vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts bekämpfbar. Der Rechtsschutz liefe ins Leere, wäre nicht bereits die mündlich verkündete Entscheidung (im Wesentlichen) zu begründen. Die Ausführungen in der Niederschrift zur mündlichen Verhandlung hätten sich aber in der Auflistung einiger Rechtsfragen erschöpft, ohne sich mit diesen auch nur ansatzweise auseinanderzusetzen. Daher sei die mündlich verkündete Entscheidung weder für den Adressaten noch den VfGH nachvollziehbar. Es sei auch nicht erkennbar, ob das BFG mit den Stichworten die Entscheidung oder die Zulässigkeit der ordentlichen Revision begründet. Diese Entscheidung ist (unter Verweis auf Vorjudikatur) ergangen, obwohl naturgemäß Entscheidungen schriftlich ausgefertigt wurden, im gegenständlichen Fall auch die schriftliche Ausfertigung (nach *Lenneis* mit überaus detaillierter Begründung) übermittelt wurde und nach den einschlägigen Bestimmungen die Revisionsfristen bzw Beschwerdefristen erst nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung zu laufen beginnen. *Lenneis*³⁾ zitiert auch die bisherige Judikatur des VfGH und VwGH, wonach nach seiner Meinung eine zeitnahe Zustellung der schriftlichen Ausfertigung die Mängel der Protokollierung der verkündeten Entscheidung sanieren kann.

Als Folge dieser Entscheidung lässt sich in der Praxis ein Trend erkennen, dass das BFG Entscheidungen nicht mehr in der mündlichen Verhandlung verkündet, sondern der schriftlichen Ausfertigung vorbehält.

2. Neue Entscheidung des VfGH

In einer aktuellen Entscheidung des VfGH⁴⁾ hatte der Gerichtshof wiederum zur Frage der mangelnden Protokollierung einer mündlichen Entscheidung⁵⁾ Stellung zu nehmen.

*) Dr. Christian Prodinger ist Steuerberater in Wien. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind Umstrukturierungen, Immobilienbesteuerung, Leasing und Rechtsmittel sowie die Kollegenberatung.
1) VfGH 17. 6. 2020, E 370/2020.
2) *Lenneis*, Unzureichende Protokollierung einer mündlich verkündeten Entscheidung, SWK 27/2020, 1318.
3) *Lenneis*, SWK 27/2020, 1318.
4) VfGH 19. 9. 2022, E 3122/2021.
5) BFG 5. 7. 2021, RV/7102535/2015.

In diesem Fall lautete der protokollierte Spruch:

„Abweisung als unbegründet, Revision ist nicht zulässig.“

In weiterer Folge wurde ohne nähere Differenzierung auf eine Zeugenaussage abgestellt, aus der das wirtschaftliche Eigentum an einer Liegenschaft abzuleiten sei.

Zur Hauptfrage der Liebhaberei wurde wie folgt ausgeführt:

„Die gegenständliche Vermietungstätigkeit stellt keine Einkunftsquelle dar, da diese vor Erzielung eines Gesamtgewinnes aus privaten Motiven, die keine Unabwägbarkeiten darstellen, beendet wurde.“

Der Beschwerdeführer hatte nun im Sinne der oben zitierten Judikatur des VfGH argumentiert, dass zum einen nicht klar sei, ob die Begründung das Erkenntnis tragen soll oder zur Zulässigkeit der Revision ergangen ist. Zum anderen sei aus der Begründung nicht abzuleiten, aus welchen Erwägungen auf Basis welcher Beweiswürdigung das BFG zu welchen konkreten Schlussfolgerungen kommt.

Im Vergleich zur Entscheidung aus 2020 schien daher auch hier eine mangelnde Protokollierung der mündlichen Verkündigung des Erkenntnisses vorzuliegen.

Der VfGH hat dies anders gesehen und die Behandlung der Beschwerde abgelehnt. Zu diesem Beschwerdepunkt lautet die Begründung des VfGH:

„Entgegen der Auffassung der Beschwerde ist die Begründung der mündlichen Verkündigung ausreichend.“

Abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer bei allem Verständnis für den Zweck der Möglichkeit der Ablehnung der Beschwerde mit einer derartigen Begründung wenig glücklich sein wird, ist auch fraglich, welche Tiefe der Protokollierung der mündlichen Bescheidverkündigung nun geboten ist.

3. Schlussfolgerungen

Die vom VfGH in der ersten Entscheidung angesprochene Nachvollziehbarkeit der Entscheidung ist daher offensichtlich nicht so zu verstehen, dass die aufgenommenen Beweise, die Beweiswürdigung und die rechtlichen Beurteilungen in einem durchgehenden logischen Fluss erkannt und nachvollzogen werden können müssen. Davon kann (auch) in der zweiten Entscheidung keine Rede sein.

Der Unterschied könnte allenfalls darin erkannt werden, dass in der ersten Entscheidung nur demonstrativ dargelegt wurde, zu welchen Punkten mündlich begründet wurde, ohne dass eine Ableitung erfolgt sei, was nun – auch nur im Ansatz – zu den einzelnen Punkten überlegt wurde.

Dagegen lässt sich in der zweiten Entscheidung zumindest erkennen, welches Ergebnis das BFG herangezogen hat.

Natürlich ist der Unterschied letztlich gering: In beiden Fällen ist es nicht möglich, aus der Protokollierung tatsächlich zu erkennen, was genau aus welchen Gründen entschieden wurde. Man wird daher in beiden Fällen die schriftliche Ausfertigung abwarten müssen.

Insofern könnte man natürlich auf eine nähere Protokollierung der mündlichen Verkündigung verzichten, da ja ohnedies die schriftliche Ausfertigung zu erfolgen hat. Genau dies hat der VfGH aber nicht als ausreichend erkannt.

Insofern scheint es nach dem VfGH entscheidend zu sein, dass das durch die mündliche Verkündigung existierende Erkenntnis ausreichend begründet wird, nämlich so weit, dass die wesentlichen Grundlagen der Entscheidung erkennbar sind. Da die mündlichen

Ausführungen allein nicht nachweisbar sind, muss die Begründung in diesem Ausmaß auch in der Niederschrift dargelegt werden.

Insofern scheint also nicht zu fürchten zu sein, dass nunmehr jede mündliche Begründung auch im Detail in der Niederschrift wiedergegeben werden muss. Naturgemäß wäre dies in der ersten Entscheidung bei einer Verkündung von über zweieinhalb Stunden eine große Aufgabe gewesen. Letztlich macht es auch wenig Sinn, da ja ohnedies eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses erstellt wird.

Im Vergleich der beiden Entscheidungen scheint es also ausreichend, wenn die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen in kurzen prägnanten Sätzen dargestellt werden, ohne dass eine Begründung vorliegt, die als solche der Pflicht der Behörde zur Sachverhaltsermittlung, zur Beweiswürdigung und zur rechtlichen Begründung der Entscheidung genügen muss.

Daher könnte man auf Basis dieser Überlegungen wohl wieder zur mündlichen Verkündung zurückgehen.

Der Beschwerdeführer wird die Entscheidung wohl wissen wollen, und die Begründung und Protokollierung der Begründung sollten insofern nach der letzten Judikatur – allenfalls im Gegensatz zur ersten Judikatur – wieder möglich sein.



Auf den Punkt gebracht

- Wird vom BFG in der mündlichen Verhandlung die Entscheidung verkündet, so sind eine Begründung und die Protokollierung der Begründung offensichtlich dann ausreichend, wenn die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen grob erkennbar sind.
 - Eine tiefgehende Darstellung von Sachverhalt, Beweiswürdigung und rechtlichen Überlegungen kann wohl der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten bleiben.
 - Daher muss die restriktive Praxis des BFG, keine mündlichen Verkündigungen vorzunehmen, nicht weitergeführt werden.
-
-

Steuertermine im Dezember

Am 15. Dezember 2022 sind folgende Abgaben fällig:

- Umsatzsteuer, Vorauszahlung für Oktober 2022;
- Normverbrauchsabgabe für Oktober 2022;
- Elektrizitäts-, Erdgas- und Kohleabgabe für Oktober 2022;
- Werbeabgabe für Oktober 2022;
- Digitalsteuer vom Entgelt für Onlinewerbung für Oktober 2022;
- Kapitalertragsteuer gemäß § 96 Abs 1 Z 1 lit d EStG (Überlassungseinkünfte, ausgenommen Dividenden, Bankzinsen und Stiftungszuwendungen) für Oktober 2022;
- Kapitalertragsteuer gemäß § 96 Abs 2 Z 2 EStG (Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten) für Oktober 2022;
- Lohnsteuer für November 2022;
- Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen für November 2022;
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag für November 2022;
- Kommunalsteuer für November 2022.